

# STADT ERFTSTADT

Der Bürgermeister

Az.:

öffentlich

V 389/2017

Amt: - 370 -

BeschlAusf.: - 370 -

Datum: 15.08.2017

			gez. Erner, Bürger- meister	
Kämmerer	Dezernat 4	Dezernat 6	BM	
gez. Kern				
Amtsleiter	RPA			

## Beratungsfolge

## Termin

## Bemerkungen

Ausschuss für öffentliche Ordnung und Verkehr	05.09.2017	vorberatend
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	10.10.2017	vorberatend
Rat	17.10.2017	beschließend

Betrifft: **Benutzungs- und Gebührenordnung für den Rettungsdienst der Stadt Erftstadt**

## Finanzielle Auswirkungen:

Kosten in €:	Erträge in €:	Kostenträger:	Sachkonto:
Folgekosten in €:	Mittel stehen zur Verfügung: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Jahr der Mittelbereitstellung:	
Nur auszufüllen, wenn Kostenträger Eigenbetrieb (Immobilien, Straßen, Stadtwerke)			
Wird der Kernhaushalt belastet: <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Höhe Belastung Kernhaushalt:	Folgekosten Kernhaushalt:	

Unterschrift des Budgetverantwortlichen

Erftstadt, den

## Beschlussentwurf:

- Der Fachausschuss empfiehlt dem Rat den unter b) und c) genannten Beschluss zu fassen.
- Der Rat der Stadt Erftstadt beschließt die Neufassung der „Benutzungs- und Gebührenordnung für den Rettungsdienst der Stadt Erftstadt“.
- Die bisherige „Benutzungs- und Gebührenordnung für den Rettungsdienst der Stadt Erftstadt“ vom 20.11.2001 wird aufgehoben

**Begründung:**

Die seit dem 20.11.2001 gültige Benutzungs- und Gebührenordnung für den Rettungsdienst der Stadt Erftstadt wurde am 18.09.2001 durch den Rat der Stadt Erftstadt beschlossen.

Für Krankentransportfahrten und Rettungseinsätze gemäß dem Gesetz über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer, werden von der Stadt Erftstadt Gebühren nach Maßgabe einer Satzung und des beiliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.

In dieser Gebühr werden neben den Kosten des operativen Rettungsdienstes die Leitstellenanteile des Rhein-Erft-Kreises aufgenommen.

Berücksichtigung fanden auch die gestiegenen Kosten für u.a. die Bereitstellung des Notarztes, sowie die grundsätzliche Unterhaltung des Rettungsdienstes.

Die nordrheinischen Krankenkassenverbände haben mit Schreiben vom 05. April 2017 das Einvernehmen gemäß § 14 Abs. 2 Rettungsgesetz Nordrhein-Westfalen erklärt.

In Vertretung

(Längen)